Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 175. Sonnabend den 24. Juni. 1865.

Johannislied.

Heut', wo wir zu Gräbern wallen,
Blumenspenden tiefbewegt
In des Todes Tempelhallen
Unsre Liebe niederlegt;
Wo es wie von Jordansfluten
Durch Gefild' und Herzen rauscht,
Seid, ihr Wunden, die noch bluten,
Seid mit sel'gem Glück vertauscht!

Schmerz und Sehnsucht stillt der Glaube,
Der aus Nacht zum Licht erhebt ...
Ueber Todtenhügeln schwebt
Der Verheißung Friedenstaube.

Heilig, heilig ist der Schlummer
In dem letzten engen Haus!
Darum drängt zurück den Kummer,
Weint Euch nur verstohlen aus!
Daß nicht Eure Thränen lasten
Schwer und glühend auf der Gruft,
Draus die Geister der Erblaßten
Grüßen heut' durch Blumenduft.

Schmerz und Sehnsucht stillt der Glaube,
Der aus Nacht zum Licht erhebt ...
Ueber Todtenhügeln schwebt
Der Verklärung Friedenstaube.

Unruhvolles Sehnen, Bangen
Ist allein der Menschen Loos:
Alle, die das Grab umfangen,
Schlummern in dem treusten Schooß.
In der mütterlichen Erde
Ruht des neuen Lebens Saat,
Bis das große Schöpfer-Werde
Eines ewgen Frühlings naht.

Schmerz und Sehnsucht stillt der Glaube,
Der aus Nacht zum Licht erhebt ...
Ueber Todtenhügeln schwebt
Der Erfüllung Friedenstaube.

Eduard Kauffer.

Bekanntmachung.

Indem wir die für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken erlassene Instruction hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen Techniker, welche sich um die Erlaubniß zur Herstellung derartiger Arbeiten bewerben wollen, auf, ihre Gesuche baldigst bei uns einzureichen.

Leipzig, den 15. Juni 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Landgraff.

Instruction für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken.

§. 1. **Erfordernisse.** Die Techniker, welche die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken übernehmen wollen, müssen im Besitze der erforderlichen Fähigkeit und Geschicklichkeit, der nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften (namentlich einer Pumpe mit Manometer zum Probiren der Bleiröhren) und eines größeren Vorraths von den zu Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen gehörenden Materialien sein. Sie haben beim Rath um Erlaubniß nachzusuchen und dürfen Aufträge erst dann übernehmen, wenn die Ertheilung der Erlaubniß an sie im Amtsblatt des Raths bekannt gemacht ist.

§. 2. **Umfang der Anlagen.** Diese Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen umfassen sämmtliche zur Benutzung der Wasserkunst erforderlichen Vorrichtungen innerhalb der Privatgrundstücke und werden an denjenigen Theil der Privatableitung angebunden, welcher von der Wasserkunst in der öffentlichen Straße und vom Abschlußhahne ab noch vier Ellen in das Privatgrundstück hinein hergestellt worden ist.

§. 3. **Weite der Röhren.** Die Zuleitungsröhren müssen so lange, als Nebenleitungen von denselben abgezweigt werden, eine lichte Weite von 1 Zoll haben.

§. 4. Die Nebenleitungen (z. B. die in Wasch- und andere Küchen und Bäder führenden) müssen mindestens eine lichte Weite von

1/2 Zoll im Erdgeschoß,
1/2 = im Zwischengeschoß,
3/4 = im 1. Stock,
3/4 = im 2. Stock,
1 = im 3. Stock,
1 = im 4. Stock haben.

§. 5. Engere Nebenleitungen sind gestattet für Waschtische und alle solche Ausflüsse, welche täglich höchstens einen Cubikfuß Wasser verbrauchen.

§. 6. **Beschaffenheit der Röhren.** Die zur Verwendung kommenden Bleiröhren müssen inwendig mit Schwefelblei überzogen und so stark sein, daß sie den Druck einer Wassersäule von 600 Fuß auf die Dauer aushalten. Ihr Mindestgewicht soll für die laufende Elle

5 1/2 Pfund bei 1 Zoll lichter Weite,
4 = = 3/4 = = =
2 1/2 = = 1/2 = = = betragen.

§. 7. **Zapfhähne.** Die Zapfhähne, bei welchen nach dem auf sie wirkenden Drucke eine lichte Weite nöthig ist, die den Ausfluß von ungefähr 3/4 Cubikfuß Wasser in der Minute ermöglicht, müssen eine Ausflußöffnung von

1/4 Zoll Durchmesser im Erdgeschoß,
1/4 = = = Zwischengeschoß,
1/4 = = = 1. Stock,
1/4 = = = 2. =
1/2 = = = 3. =
1/2—3/8 Zoll = = 4. = haben.